

Zwischen
dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -,

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg e.V. -,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -,

der Gewerkschaft der Polizei
- Landesbezirk Hamburg -

andererseits

wird gemäß § 92 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HabPersVG)
vom 17. November 1972 - GVBl. Seite 211 - folgende Vereinbarung
getroffen:

Richtlinien

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
stundenweise beschäftigten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
im hamburgischen öffentlichen Dienst
(Beschäftigungsrichtlinien-Ärzte)

vom 1. September 1974

Nr. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Beschäftigungsrichtlinien gelten für die stundenweise Beschäftigung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten im gesamten hamburgischen öffentlichen Dienst (z.B. in Krankenhäusern, Heimen, Beratungsstellen, Gesundheitsämtern, ärztlichen Diensten u.a.); sie gelten nicht, soweit die Rechtsverhältnisse durch Tarifverträge oder andere Rechtsvorschriften geregelt sind.
- 1.2 Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Beschäftigungsrichtlinien ist Beratung, Untersuchung und Behandlung.

Nr. 2 Begriffsbestimmungen

2.1 Stundenweise beschäftigte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

sind

2.1.1 nebenamtliche Ärzte,

2.1.2 nebenberufliche Ärzte,

2.1.3 teilzeitbeschäftigte Ärzte,

2.1.4 teilzeitbeschäftigte Krankenhausärzte,

2.1.5 freiberufliche Ärzte.

2.2 Nebenamtliche Ärzte sind Beamte, die hauptamtlich als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte im öffentlichen Dienst über die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus bei einer Stelle außerhalb ihres eigenen Aufgabenbereichs innerhalb des hamburgischen öffentlichen Dienstes eine ärztliche Tätigkeit ausüben, soweit es sich nicht um Mehrarbeit handelt.

2.3 Nebenberufliche Ärzte sind Angestellte, die hauptberuflich als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte im öffentlichen Dienst über die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus bei einer Stelle außerhalb ihres eigenen Aufgabenbereichs innerhalb des hamburgischen öffentlichen Dienstes eine ärztliche Tätigkeit ausüben, soweit es sich nicht um Überstunden handelt.

2.4 Teilzeitbeschäftigte Ärzte sind die sonst nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte sowie Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte als Versorgungsempfänger, wenn

2.4.1 sie bei voller Beschäftigung unter den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) fallen würden und

2.4.2 die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arztes beträgt.

- 2.5 Teilzeitbeschäftigte Krankenhausärzte sind die sonst nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ärzte sowie Ärzte als Versorgungsempfänger, wenn
- 2.5.1 sie bei voller Beschäftigung unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Leitenden Krankenhausärzte fallen würden und
- 2.5.2 die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die volle regelmäßige Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Leitenden Krankenhausarztes beträgt.
- 2.5 Freiberufliche Ärzte sind die nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte sowie Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte als Versorgungsempfänger, die für die Freie und Hansestadt Hamburg eine ärztliche Tätigkeit ausüben, ohne daß dadurch ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- 2.7 Beim Vergleich der Arbeitszeiten (Nrn. 2.4.2 und 2.5.2) ist von der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit auszugehen, die ggf. durch Teilen der Jahresarbeitsstunden durch 52,176 bzw. der Monatsarbeitsstunden durch 4,348 zu ermitteln ist.

Nr. 3 Ärztlicher Nebenbeschäftigungsauftrag

- 3.1 Nebenamtlichen und nebenberuflichen Ärzten wird die ärztliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung übertragen.
- 3.2 Der ärztliche Nebenbeschäftigungsauftrag bedarf der Zustimmung der für das Hauptamt bzw. die Haupttätigkeit des Arztes zuständigen Stelle.
- 3.3 Ärztliche Nebenbeschäftigungsaufträge sind schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen.
- 3.4 Die Nebenbeschäftigung - ggf. unter Berücksichtigung anderer Nebentätigkeiten - darf durchschnittlich insgesamt acht

Arbeitsstunden in der Woche nicht überschreiten. In jedem Falle sollte die Höchstgrenze der Nebentätigkeiten für nebenamtliche Ärzte bei der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung (durchschnittlich im Monat nicht mehr als ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze oder bei höherem Entgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens = in der Regel ein Viertel der laufenden Monatsbezüge) liegen.

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung sind ggf. zu beachten.

- 3.5 Ärztliche Nebenbeschäftigungsaufträge können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß widerrufen werden. Sie enden ohne Widerruf, wenn die hauptamtliche Beschäftigung endet; § 70 HmbBG bleibt unberührt.
- 3.6 Für die Nebenbeschäftigung wird aufgrund § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten (HmbNVO) vom 15. März 1966 (GVBl. Seite 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Nebenvergütung nach Nr. 6 der Beschäftigungsrichtlinien gewährt. Für die Ablieferung der Nebenvergütung, die den für Nebenvergütung festgesetzten Höchstbetrag übersteigt, gilt - soweit nicht die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nr. 6 vorliegen - § 6 Absätze 3 bis 5 HmbNVO.
- 3.7 Nebenamtliche und nebenberufliche Ärzte erhalten die Nebenvergütung auch für Arbeitsstunden, deren Ausfall die Dienststelle zu vertreten hat; für andere, vom zuständigen Dienststellenleiter bekanntgegebene Ausfälle steht keine Nebenvergütung zu.
- 3.8 Soweit in diesen Beschäftigungsrichtlinien nichts Besonderes bestimmt ist (vgl. Nrn. 3.7 sowie 7.1.1 und 7.1.2), sind alle weiteren Ansprüche aus dem ärztlichen Nebenbeschäftigungsauftrag mit der Nebenvergütung abgegolten; die weiteren Ansprüche ergeben sich ausschließlich aus dem Hauptamt/der Haupttätigkeit.
- 3.9 Im Übrigen richtet sich die Nebenbeschäftigung nach dem für die hamburgischen Beamten geltenden Nebentätigkeitsrecht

sowie nach den für die übertragene Tätigkeit jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen.

Nr. 4 Arbeitsverhältnis

4.1 Arbeitsvertrag

- 4.1.1 Teilzeitbeschäftigte Ärzte und teilzeitbeschäftigte Krankenhausärzte verrichten ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages nach dem Muster der Anlage 2.
- 4.1.2 Arbeitsverträge sind für einen im voraus bestimmten oder für einen unbestimmten Zeitraum abzuschließen. Arbeitsverträge mit Ärzten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind längstens auf ein Jahr zu befristen.
- 4.1.3 Bei Arbeitsverhältnissen von mehr als sechs Monaten gelten die ersten sechs Monate als Probezeit, bei Arbeitsverhältnissen von weniger als sechs Monaten gilt der erste Monat als Probezeit. Auf die Probezeit kann verzichtet werden.

4.2 Rahmen-Arbeitsvertrag

- 4.2.1 Vertretungs- oder Aushilfs-Ärzte werden innerhalb eines Rahmen-Arbeitsvertrages (Anlage 3) für jeweils eine Vertretung oder Aushilfe mündlich durch den zuständigen Dienststellenleiter abgerufen.
- 4.2.2 Ein Arbeitsverhältnis wird entweder für einen Tag, für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Eintritt eines im voraus bestimmten Ereignisses begründet.
- 4.2.3 Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden gibt der zuständige Dienststellenleiter bekannt.

4.3 Nebentätigkeit

- 4.3.1 Der teilzeitbeschäftigte Arzt und der teilzeitbeschäftigte Krankenhausarzt darf außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses

ohne Genehmigung des Arbeitgebers andere Berufstätigkeiten gegen Entgelt ausüben, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Arbeitsvertrages, die Unparteilichkeit oder die Unbefangeneheit des Arbeitnehmers oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

4.3.2 Die Ausübung anderer Berufstätigkeiten gegen Entgelt ist dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Inanspruchnahme und Entgelt

4.4.1 Teilzeitbeschäftigten Krankenhausärzten kann durch die zuständige Behörde gestattet werden, bei einer auf ihr Fachgebiet bezogenen

4.4.11 konsultativen Praxis,

4.4.12 Beratung, Untersuchung oder Behandlung von Patienten, die mit dem Krankenhaus gemäß § 6 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung) gesondert berechenbare ärztliche Leistungen und gleichzeitig eine gesondert berechenbare Unterkunft vereinbart haben,

4.4.13 Gutachtertätigkeit und vertrauensärztlicher Tätigkeit, wenn eine Beratung oder Behandlung von Kranken damit nicht verbunden ist,

Einrichtungen, Material und Personal des Krankenhauses in einem auf das Notwendige begrenzten Ausmaß in Anspruch nehmen zu dürfen.

4.4.2 Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Arbeitgebers und das hierfür zu entrichtende Entgelt richten sich nach der "Verordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn sowie über das hierfür zu entrichtende Entgelt bei Nebentätigkeiten der hamburgischen Beamten (Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung)" vom 22. Dezember 1969 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.5 Haftung

Für die Schadenshaftung finden die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

4.6 Vergütung

4.6.1 Teilzeitbeschäftigte Ärzte und teilzeitbeschäftigte Krankenhausärzte erhalten eine Vergütung nach Nr. 6 der Beschäftigungsrichtlinien.

4.6.2 Die Vergütung ist teilzeitbeschäftigten Ärzten und teilzeitbeschäftigten Krankenhausärzten für die an gesetzlichen Wochenfeiertagen und nach § 615 BGB für die festgesetzten, aber aus dienstlichem Anlaß ausfallenden Arbeitsstunden weiterzuzahlen.

4.6.3 Teilzeitbeschäftigten Ärzten und teilzeitbeschäftigten Krankenhausärzten wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften weitergezahlt (§ 616 Absatz 2 BGB), längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Dasselbe gilt für ein von einem Träger der Sozialversicherung, einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten der Tuberkulosehilfe oder von einer Versorgungsbehörde verordnetes Kur- oder Heilverfahren.

4.6.4 Die Höhe der fortzuzahlenden Vergütung bemißt sich nach der Urlaubsvergütung (vgl. Nr. 4.7.2).

4.6.5 Die Fortzahlung der Vergütung entfällt, wenn der teilzeitbeschäftigte Arzt oder teilzeitbeschäftigte Krankenhausarzt sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

4.6.6 Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenen Umstand herbeigeführt, gilt § 38 Bundes-Angestellten-Tarifvertrag entsprechend.

4.6.7 Für Versorgungsempfänger aus dem öffentlichen Dienst gelten die versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften.

4.6.8 Mit der Vergütung sind alle weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten, soweit in diesen Beschäftigungsrichtlinien nichts Besonderes bestimmt ist (vgl. Nrn. 4.6.2, 4.6.3, 4.7.1 und 7.2).

4.7 Urlaub

4.7.1 Den teilzeitbeschäftigten Ärzten und teilzeitbeschäftigten Krankenhausärzten wird Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes gewährt.

4.7.2 Die Urlaubsvergütung bemißt sich nach § 11 BUrlG dergestalt, daß für jeden Werktag 1/75 der in den abgerechneten letzten drei Kalendermonaten vor Urlaubsbeginn insgesamt erzielten Vergütung gezahlt wird.

4.8 Jubiläum

Teilzeitbeschäftigten Krankenhausärzten mit mindestens 1.250 Jahresarbeitsstunden wird nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg von 25, 40 bzw. 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung unter entsprechender Anwendung des § 39 BAT gewährt.

4.9 Sterbegeld

Beim Tode eines teilzeitbeschäftigten Krankenhausarztes mit mindestens 1.250 Jahresarbeitsstunden wird ein Sterbegeld entsprechend den Vorschriften des § 41 BAT gezahlt.

4.10 Zuwendung

- 4.10.1 Der teilzeitbeschäftigte Krankenhausarzt mit mindestens 1.250 Jahresarbeitsstunden erhält eine Zuwendung unter entsprechender Anwendung des für die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten jeweils geltenden Zuwendungs-Tarifvertrages.
- 4.10.2 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn der Arzt bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf seinen Wunsch hin ausscheidet.

4.11 Zusatzversorgung

- 4.11.1 Teilzeitbeschäftigte Ärzte haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem hamburgischen Ruhegeldgesetz.
- 4.11.2 Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung von teilzeitbeschäftigten Krankenhausärzten richtet sich nach den Vorschriften des hamburgischen Ruhegeldgesetzes über die zusätzliche Versorgung nichtvollbeschäftigter Arbeitnehmer in der jeweils geltenden Fassung.

4.12 Weitergehende Ansprüche

Der Arbeitsvertrag begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein vom Geltungsbereich des BAT erfaßtes Angestelltenverhältnis.

4.13 Beendigung

- 4.13.1 Für die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der teilzeitbeschäftigten Ärzte und teilzeitbeschäftigten Krankenhausärzte gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 622 BGB in der Fassung des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 - BGBI. I S. 1106, Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 - RGBI. I S. 399).

- 4.13.2 Befristete Arbeitsverhältnisse enden, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes bzw. mit Eintritt des bestimmten Ereignisses.
- 4.13.3 Alle Arbeitsverhältnisse enden, ohne daß es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- 4.13.4 Das Recht zur Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen und zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

4.14 Ehemalige Arbeitnehmer und Beamte

- 4.14.1 Mit ehemaligen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes darf während der Bezugsdauer von Übergangsgeld kein Arbeitsverhältnis eingegangen werden.
- 4.14.2 Von der Beschäftigung sind ferner die nach § 44 HmbBG oder nach entsprechenden anderen beamtenrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzten Beamten bis zu dem Zeitpunkt auszuschließen, zu dem sie nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären, sowie die ohne Bezüge beurlaubten Beamten und Arbeitnehmer.

Nr. 5 Freiberufliches Dienstverhältnis

5.1 Dienstvertrag

- 5.1.1 Freiberufliche Ärzte verpflichten sich zur Dienstleistung auf der Grundlage eines Dienstvertrages (Anlage 4).
- 5.1.2 Dienstverträge sind für einen im voraus bestimmten oder für einen unbestimmten Zeitraum abzuschließen.
- 5.1.3 Die freiberufliche Tätigkeit darf 19 Stunden in der Woche, 86 Stunden im Monat oder 1.032 Stunden im Jahr nicht übersteigen.

5.2 Vergütung

Freiberufliche Ärzte erhalten eine Vergütung nach Nr. 6 der Beschäftigungsrichtlinien, mit der alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis abgegolten sind.

5.3 Weitergehende Ansprüche

Der Dienstvertrag begründet insbesondere keinen Anspruch auf Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zuwendung, Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis sowie auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem hamburgischen Ruhegeldgesetz.

5.4 Beendigung

5.4.1 Dienstverträge für freiberufliche Ärzte können beiderseits bis zum Ablauf des ersten Werktages einer Kalenderwoche auf den Ablauf des letzten Werktages dieser Kalenderwoche gekündigt werden.

5.4.2 Befristete Dienstverträge enden, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes bzw. mit Eintritt des im voraus bestimmten Ereignisses.

5.4.3 Das Recht zur Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen und zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

Nr. 6 Vergütung

6.1 Bezahlt werden grundsätzlich nur die tatsächlich geleisteten Arbeits- oder Dienststunden, soweit sich aus diesen Beschäftigungsrichtlinien nichts Besonderes ergibt (vgl. Nrn. 3.7, 4.6.2 und 4.6.3 sowie 4.7.1, 7.1.1 und 7.1.2).

6.2 Kinderzuschlag wird nicht gewährt.

6.3 Stundenvergütung

6.3.1 Stundenweise beschäftigte Ärzte erhalten grundsätzlich eine Stundenvergütung.

6.3.2 Die Stundenvergütung beträgt 0,6 v.H. der Berechnungsgrundlage der Nr. 6.4.2.

6.3.3 Der stundenweise beschäftigte Arzt gibt jeweils bis zum Fünften des folgenden Monats eine Erklärung über Art und Anzahl der von ihm im abgelaufenen Kalendermonat geleisteten Arbeits- bzw. Dienststunden ab (Anlage 5).

6.3.4 Angefangene Arbeits- oder Dienststunden werden für den ganzen Monat zusammengezogen. Ergeben sich bei dieser Schlußrechnung angefangene Stunden, so werden diese, wenn sie 30 Minuten und mehr betragen, als volle Stunde, wenn sie weniger als 30 Minuten betragen, nicht abgerechnet.

6.3.5 Die Stundenvergütungen für die im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich geleisteten Arbeits- oder Dienststunden werden am Fünfzehnten des übernächsten Monats gezahlt.

6.4 Monatsvergütung

6.4.1 Ärzte, mit denen vertraglich eine bestimmte durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit oder eine Mindestjahresarbeitszeit vereinbart worden ist, erhalten am Fünfzehnten jedes Monats eine Monatsvergütung für den laufenden Kalendermonat.

6.4.2 Die Monatsvergütung für teilzeitbeschäftigte Krankenhausärzte berechnet sich auf der Grundlage einer Grundvergütung in Höhe von 70 v.H. der jeweiligen Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe I BAT. Zu dieser Grundvergütung treten der anteilige örtliche Sonderzuschlag und der volle Ortszuschlag der Tarifklasse I b Stufe 2 nach Maßgabe der für die Tarifangestellten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Bestimmungen hinzu. Von dieser Berechnungsgrundlage erhalten sie:

<u>bei einer Jahresarbeitszeit von</u>		<u>v.H.-Satz</u>
a)	mindestens 1.250 Stunden	60
b)	mindestens 1.000 Stunden	40
c)	mindestens 750 Stunden	30
d)	mindestens 500 Stunden	20
e)	mindestens 250 Stunden	10

6.4.3 Die Monatsvergütung der sonstigen teilzeitbeschäftigten Ärzte berechnet sich auf der Grundlage von 85 v.H. der Endvergütung eines verheirateten Angestellten ohne Kinder der Vergütungsgruppe I b BAT nach Maßgabe der für die Tarifangestellten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Bestimmungen. Von dieser Berechnungsgrundlage erhalten sie:

<u>bei einer Jahresarbeitszeit von</u>		<u>v.H.-Satz</u>
a)	(frei aus redaktionellen Gründen)	-
b)	mindestens 1.000 Stunden	40
c)	mindestens 750 Stunden	30
d)	mindestens 500 Stunden	20
e)	mindestens 250 Stunden	10

6.5 Sozialversicherung

Für die Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 7 Mutterschutz

7.1 Durch die stundenweise Beschäftigung als nebenamtliche oder nebenberufliche Ärztin wird ein Anspruch auf Mutterschutzleistungen nicht begründet.

- 7.1.1 Nebenamtlichen Ärztinnen wird die Vergütung für denselben Zeitraum nach dem Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate fortgezahlt, für den sie während der Schutzfristen nach der Mutterschutzverordnung Anspruch auf Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß haben.
- 7.1.2 Für nebenberufliche Ärztinnen wird die Vergütung nach dem Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld berücksichtigt.
- 7.2 Auf teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und teilzeitbeschäftigte Krankenhausärztinnen finden die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes Anwendung.
- 7.3 Freiberufliche Ärztinnen haben keine Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz (§ 1 Nr. 1 MuSchG).
- 7.4 Die Leistungen nach den Nrn. 7.1.1 und 7.1.2 enden spätestens mit Ablauf des ärztlichen Nebenbeschäftigungsauftrages.

Nr. 8 Ausschlußfrist

Alle Ansprüche aus dem ärztlichen Nebenbeschäftigungsauftrag, Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit, spätestens drei Monate nach Beendigung des ärztlichen Nebenbeschäftigungsauftrags-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Nr. 9 Abweichende Regelungen

- 9.1 Abweichungen von diesen Beschäftigungsrichtlinien bedürfen der vorherigen Genehmigung des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst

- 9.2 Mit ehemaligen Arbeitnehmern und Beamten, deren Beschäftigung nach Nr. 4.14 nicht gestattet ist, die aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beschäftigungsrichtlinien eine stundenweise ärztliche Tätigkeit verrichten, können übergangsweise Arbeitsverträge oder Rahmen-Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Nr. 10 Übergangsregelung

Soweit sich nach diesen Beschäftigungsrichtlinien Ansprüche ergeben, die über die Ansprüche der stundenweise beschäftigten Ärzte nach den bisherigen Regelungen ihrer Rechtsverhältnisse hinausgehen - ausgenommen den Anspruch auf Stundenvergütung nach Nr. 6.3.2 -, sind die weitergehenden Ansprüche so zu bemessen, als wenn diese Beschäftigungsrichtlinien bereits vor dem 1. Oktober 1974 gegolten hätten.

Nr. 11 Besitzstand

- 11.1 Sofern stundenweise beschäftigte Ärzte nach bisherigen Regelungen eine höhere Vergütung erhalten, wird diese zur Wahrung des persönlichen Besitzstandes in der bisherigen Höhe so lange weitergewährt, bis sie durch allgemeine Erhöhungen dieser Vergütungssätze aufgezehrt ist (vgl. § 5 des Vertragsmusters der Anlage 2).
- 11.2 Soweit ehemalige Richtlinien-Ärzte nach den Richtlinien über das Vertragsverhältnis und die Entschädigungen der nichtvollbeschäftigten Ärzte vom 1. Oktober 1931 in der Fassung vom 1. April 1951 bzw. nach dem Erlaß des Senatsamts für den Verwaltungsdienst vom 1. August 1969 - 121.40-15.3,16 - (MittVw Seite 121), betr. Zuwendung, Anspruch auf Krankenbezüge, Zuwendung oder Sterbegeld haben und diese Ansprüche nach diesen Beschäftigungsrichtlinien nicht mehr zustehen, sind diese Leistungen im Wege der Besitzstandswahrung durch den Einzelarbeitsvertrag (vgl. § 6 des Vertragsmusters der Anlage 2) auch weiterhin zuzusichern.

Nr. 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

12.1 Diese Beschäftigungsrichtlinien treten am 1. Oktober 1974 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Beschäftigungsaufträge und Verträge sind anzupassen.

12.2 Alle für Richtlinien-Ärzte, nichtvollbeschäftigte Hilfsärzte, Impfähzte u.a. bisher erlassenen Richtlinien, Anordnungen und Einzelentscheidungen, insbesondere

die Richtlinien über das Vertragsverhältnis und die Entschädigungen der nichtvollbeschäftigten Ärzte vom 1. Oktober 1931 in der Fassung vom 1. April 1951,

der Erlaß des früheren Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. Juli 1935 und die für die Beschäftigung und Entschädigung von nichtvollbeschäftigten Hilfsärzten ergangenen sonstigen Ministerialerlasse,

die Dienstvorschrift zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtvollbeschäftigten Leitenden Oberärzte der der Gesundheitsbehörde unterstellten Krankenhäuser (Senatsbeschuß vom 24. August 1928),

werden mit dem Inkrafttreten dieser Beschäftigungsrichtlinien aufgehoben.

12.3 Alle anderen entgegenstehenden Regelungen und Entscheidungen sind vom Inkrafttreten dieser Beschäftigungsrichtlinien an nicht mehr anzuwenden.

12.4 Diese Beschäftigungsrichtlinien können mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden.

Hamburg, den 1. September 1974